

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Komitee
„Riggisberg ist überall“
Postfach
3001 Bern

17. Dezember 2014

RRB-Nr.: 1493/2014
Direktion Staatskanzlei
Unser Zeichen 11.2/002-01
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Spitalstandortinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 18. November 2014. Er nimmt zu den darin enthaltenen Forderungen und Fragen wie folgt Stellung:

Sie nehmen zunächst Bezug auf Ihre Besprechung vom 25. Februar 2014 mit dem Staatsschreiber. In diesem Gespräch habe das Initiativkomitee die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips und die Offenlegung der Betriebszahlen aller öffentlicher Spitäler gefordert. Leider sei in der Folge nichts Konkretes geschehen.

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Staatsschreiber zu Ihren Fragen mit E-Mail vom 3. März 2014 Stellung genommen (adressiert an Ihren Herrn Hostettler). Dabei hat er darauf hingewiesen, dass das Öffentlichkeitsprinzip und die bernische Informationsgesetzgebung nebst der Zentralverwaltung auch Private verpflichten, soweit diese in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind. Ein Gesuch um Einsicht in Akten bzw. Bekanntgabe von Informationen könne daher grundsätzlich sowohl an die Verwaltung (GEF oder Spitalamt) als auch an ein RSZ gerichtet werden. Der Staatsschreiber hat Ihnen vor diesem Hintergrund empfohlen, ein allfälliges Informationsbegehren direkt beim Regionalen Spitalzentrum einzureichen, da dieses die gewünschten Informationen im Falle einer Herausgabepflicht wohl am einfachsten bereitstellen könne (bzw. da eventuell nur das RSZ über sämtliche gewünschten Informationen verfüge). Schliesslich hat der Staatsschreiber Sie darauf hingewiesen, dass die Abwei-

sung eines Informationsbegehrens durch das Spitalamt oder ein RSZ bei der GEF angefochten werden könne und dass ein abschlägiger Entscheid der GEF beim Verwaltungsgericht anfechtbar sei. Die GEF hat den Spitälern an einer Informationsveranstaltung im August dieses Jahres ihre Pflichten in Erinnerung gerufen.

Angesichts dieser umfassenden Auskunft ist Ihr Vorwurf, die am 25. Februar 2014 beanstandete Nichtbeachtung des Öffentlichkeitsprinzips sei ohne Folgen geblieben, für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren werfen Sie dem Regierungsrat vor, er verletze das verfassungsrechtliche Gebot, wonach Volksinitiativen «ohne Verzug zu behandeln» seien (Art. 59 Abs. 4 Kantonsverfassung).

Der von Ihnen zitierte verfassungsrechtliche Grundsatz wird durch das Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) konkretisiert. Dieses auferlegt den Behörden für die Behandlung von Initiativen konkrete Fristen. So muss der Regierungsrat eine Initiative innerhalb von zwölf Monaten nach Feststellen des Zustandekommens dem Grossen Rat unterbreiten. Falls er einen Gegenvorschlag vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate (Art. 149 Abs. 2 PRG). Der Grosse Rat seinerseits entscheidet innert sechs Monaten seit Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit sowie über die Annahme oder Ablehnung (Art. 150 PRG), sowie darüber, ob er der Initiative einen eigenen Gegenvorschlag gegenüberstellen will. Eine Volksabstimmung muss schliesslich innert zehn Monaten seit dem Entscheid des Grossen Rats stattfinden (Art. 42 PRG).

Die Spitalstandortinitiative ist am 21. Januar 2014 eingereicht worden. Der Regierungsrat hat am 12. Februar 2014 das Zustandekommen festgestellt. Er hat am 13. August 2014 beschlossen, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Demnach muss er die Initiative und den Gegenvorschlag bis zum 12. August 2015 dem Grossen Rat unterbreiten.

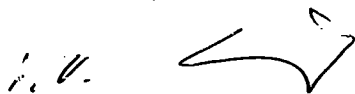
Ihre Verärgerung über den Schliessungsentscheid zur Geburtsabteilung im Spital Zweisimmen nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis. Er hat in seiner Antwort auf die Motion 143-2014 «Stopp dem Angebotsabbau in den öffentlichen Spitälern» ausführlich dazu Stellung genommen, und der Grosse Rat hat die Motion mit 103 zu 40 Stimmen bei 10 Enthaltungen abgelehnt.

Von einer Verletzung der Kantonsverfassung kann angesichts dieser Umstände keine Rede sein.

Freundliche Grüsse

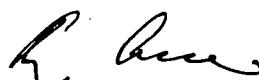
Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Barbara Egger-Jenzer

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Staatskanzlei
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion